

1. Die Vorbereitungsphase

1.1. Die Informationsaufnahme mit dem Klienten

Folgendes sollten Sie unbedingt verinnerlichen:

gemeint ≠ **gesagt**
gesagt ≠ **gehört**
gehört ≠ **verstanden**

Der Klient ist in der Regel nicht juristisch geschult, wegen eines anstehenden Prozesses nervös, allenfalls hat er eine unrealistische Erwartungshaltung. Sie sind der Profi, durch den Prozess gehen Sie mit dem Klienten aber als Team. Schaffen Sie eine Vertrauensbasis, kein Gemälde Ihrer juristischen Überlegenheit.

Vermitteln Sie das Notwendige, überfordern Sie Ihr Gegenüber nicht mit juristischen Details und eventuell möglichen, ebenfalls vertretbaren Sichtweisen. Ergründen Sie, was Ihr Klient erreichen will. Er definiert das gewünschte Ergebnis, Ihre Aufgabe ist es, den Weg dorthin zu finden. Von besonderer Bedeutung für Sie ist es, zu erfassen, was Ihr Klient tatsächlich erreichen will. Oft kommt der Klient mit einem bestimmten Begehren zu Ihnen, das sich als undurchsetzbar erweist. Anstatt Ihn fortzuschicken, sollten Sie in der Lage sein, ihm alternative Lösungen anzubieten. Fundierte Kenntnisse des materiellen und formellen Rechts sind unabdingbar.

Wichtige Informationen gehen oft in der Hitze des Gefechts unter oder werden gar nicht aufgenommen. Skizzieren Sie im Kopf den gewünschten Prozessablauf, was benötigen Sie von Ihrem Klienten? Das kann die Kontoverbindung Ihres Klienten, aber auch eine Vollmacht oder die Daten des Gegners sein. Erarbeiten Sie sich eine Struktur, die Ihrem Kanzleialltag angepasst ist. Durch eine strukturierte Vorgehensweise arbeitet man notwendige Punkte mit der Zeit automatisch ab.

Als Jurist haben Sie meistens bereits im Erstgespräch eine bestimmte Idee im Kopf. Lassen Sie sich nicht dazu verleiten, Fakten vorauszusetzen. Überlegen Sie, ob Sie weitere Auskünfte von Ihrem Klienten brauchen, um eine abschließende Beurteilung vorzunehmen. Sie müssen einen Informationsvorsprung gegenüber dem Prozessgegner und dem Gericht bereits jetzt erarbeiten, damit Sie Antworten Ihres Klienten im Prozess nicht überraschen, weil Sie nie danach gefragt haben.

Der Merksatz, dass der eigene Klient der schlimmste Feind sei, beruht allzu oft auf einer missglückten Informationsaufnahme in der Vorbereitungsphase.

Scheuen Sie sich nicht, Darstellungen Ihres Klienten in Frage zu stellen. Teilen Sie ihm aber mit, weshalb Sie es tun, um nicht sein Vertrauen zu verlieren. Unsicherheiten wird der Prozessgegner aufgreifen, es gilt für Sie daher der Prozessgrundsatz:

„Stelle niemals eine Frage, wenn du nicht bereits weißt, welche Antwort du bekommst!“

Praxistipp

Klienten kommen zu Ihnen, weil sie einen Experten benötigen, nicht weil sie einer werden wollen. Verwenden Sie einfache, alltägliche Sprache!

Unter umgekehrten Vorzeichen gilt all das auch für die Vorbereitung eines Passivprozesses. Sinnvolle Verteidigung ist nur anhand von vorab eingeholten Informationen möglich und zielführend. Es macht keinen Sinn, ein umfangreiches Vorbringen vorzubereiten, wenn Ihr Klient dieses Vorbringen durch seine Aussage vor Gericht nicht stützt.

Für Aktiv- und Passivprozesse gilt generell:

„Behaupten Sie nichts, wovon Ihr Klient gar nichts weiß!“

1.2. Besprechung von Honorar und Kosten

Einen angemessenen Teil der Informationsaufnahme mit dem Klienten bzw des ersten Gesprächs sollte die Erörterung des Honorars und der zu erwartenden Kosten einnehmen.

Die allermeisten Lehrbücher und Werke zum Zivilprozessrecht behandeln dieses Thema akademisch bis stiefmütterlich, jedenfalls nicht so, dass dem Leser klar ist, was Honorar und Kosten wirklich bedeuten. So weiß man als studierter Jurist zwar ungefähr, dass es ein „Erfolgsprinzip“ gibt und auch diverse Möglichkeiten von „Kostenentscheidungen“ bestehen, besonders fleißigen Studenten ist auch bekannt, dass sich die im Fall des Prozessverlusts zu ersetzenden Kosten des gegnerischen Anwalts nach dem Rechtsanwaltsaristgesetz (RATG) bemessen.

Grundsätzlich ist der Anwalt bei der Vereinbarung seines Honorars mit dem Klienten frei, wobei sich diese Freiheit innerhalb der Schranken des Gesetzes bzw der guten Sitten bewegen muss. Eine vollständige Erörterung des Honorarrechts der Anwälte würde den Rahmen dieses Buches freilich bei weitem sprengen, dennoch seien die wichtigsten Grundsätze der Vereinbarung kurz geschildert.

1.2.1. Das RATG¹

Sofern zwischen Anwalt und Partei nichts anderes vereinbart ist, so ist im Zweifel das RATG anzuwenden (§ 1 Abs 2 RATG). Das RATG selbst unterscheidet jedoch die mögliche Abrechnung nach „Einheitssatz“ (ES) oder nach „Einzelleistungen“. Grundsätzlich erklärt geht das RATG zunächst immer von einer Bemessungsgrundlage aus, aus welcher sich dann der konkrete Honoraranspruch

1 Rechtsanwaltsaristgesetz (RATG) BGBl 1969/189. Die hier angegeben Werte beziehen sich auf den Stand für das Jahr 2021.

errechnet. Vereinfacht gesagt ist bei Prozessen, in welchen um eine hohe Geldsumme gestritten wird, dass Anwaltshonorar höher als in solchen, in denen um eine geringere Summe gestritten wird. Die Bemessungsgrundlage ergibt sich entweder von selbst (zB bei reinen Geldleistungsbegehren der begehrte Betrag), nach zwingenden Bestimmungen (etwa § 10 RATG; zB für eine Klage auf Ehescheidung mit € 6.000,00) oder aufgrund der Bewertung des Streitgegenstands (§§ 55 ff JN).

Wird nach **Einzelleistungen** verrechnet, so gibt es für die allermeisten Leistungen, die ein Anwalt erbringt (zB Schriftsatz, Verrichtung einer Verhandlung, Kommission außerhalb der Kanzlei etc) eine einzelne Tarifpost (TP). So sieht zB das RATG für eine mündliche Streitverhandlung vor einem Zivilgericht die TP 3A vor. Je nachdem wie hoch die Bemessungsgrundlage – also der Streitwert nach RATG – ist, richtet sich auch die konkrete Höhe für das Honorar pro angefangener Verhandlungsstunde.

Alle erbrachten Leistungen gelangen somit unter Anwendung der Bemessungsgrundlage schlussendlich einzeln zur Verrechnung.

Demgegenüber steht die Verrechnung nach „**Einheitssatz**“ (ES), dessen Bezeichnung zugegebenermaßen recht verwirrend ist. Der Einheitssatz ist nämlich weder einheitlich, noch steht dieser immer nur einfach zu. Im Wesentlichen handelt es sich beim Einheitssatz um eine Art Nebenkostenpauschale für die jeweilige Hauptleistung des Anwalts. So ist zB leicht nachvollziehbar, dass einer Klage eine Besprechung mit dem Klienten vorangeht, gegebenenfalls auch ein Aktenstudium, eine Kommission, vielleicht auch eine weitere telefonische Konferenz mit dem Klienten, sowie das Verschicken des Klagsentwurfs zur Freigabe an den Klienten erfolgt.

Bei einer Verrechnung nach Einzelleistungen würden hier zB die TP 3A für die Klage, eine TP 8 für die Besprechung, eine TP 8 für die telefonische Konferenz sowie eine TP 5 oder TP 6 für das Freigabeschreiben anfallen. Der Einheitssatz besagt jedoch, dass jene Leistungen, die typischerweise Nebenleistungen zu den TP 1, 2, 3, 4 und 7 sind, mit einer Nebenkostenpauschale – dem ES – abgegolten sind. Bedauerlicherweise ist damit noch nicht alles gesagt. Die konkrete Höhe des ES bemisst sich nach der jeweiligen Hauptleistung. Der einfache ES (§ 23 RATG) bemisst sich grundsätzlich mit 60 % der Hauptleistung (netto), außer der Streitwert liegt über € 10.170,00, dann beträgt der einfache ES nur mehr 50 % der Hauptleistung (fragen sie nicht weshalb). Für manche Leistungen (wie zB eine Mahnklage, den Einspruch oder eine Berufung) sieht § 23 RATG die Verzeichnung des doppelten oder auch dreifachen ES vor. Aber Vorsicht: der doppelte ES bei einem Streitwert unter € 10.170,00 beträgt also 120 % der Hauptleistung (der einfache ES betrüge 60 % der Hauptleistung, dieser ist jedoch zu verdoppeln, sodass es 120 % ergibt).

Beispiel

Sie bringen als Anwalt in Leibnitz eine Klage auf Ehescheidung gegen einen Beklagten ein, der seinen Wohnsitz – entgegen ihrer Klientin – bereits in Feldbach hat.

Diese Klage ist am Bezirksgericht einzubringen, unterliegt nicht dem Mahnverfahren, außerdem gibt es im bezirksgerichtlichen Verfahren keine Klagebeantwortung (§ 23 Abs 6 RATG). Somit ist der einfache Einheitssatz zu verzeichnen, die Bemessungsgrundlage beträgt gemäß § 10 RATG € 6.000,00. Bei der Abrechnung nach Einheitssatz ist daher das Honorar für diese Klage wie folgt zu verzeichnen:

Klage TP 3A	€ 216,80
zuzüglich 60 % ES	€ 130,08
Zwischensumme netto	€ 346,88

Seien Sie sich des Umstands bewusst, dass die Ansätze im RATG (wie auch in den AHK²) netto zu verstehen sind, sich somit um die Umsatzsteuer erhöhen. Da es sich um den verfahrenseinleitenden Schriftsatz handelt, kommen ferner noch € 4,10 für die Einbringung des Schriftsatzes im ERV hinzu (§ 23a RATG), wobei dieser Betrag wiederum um die Umsatzsteuer zu erhöhen ist. Außerdem dürfen Sie nicht vergessen, die **Pauschalgebühr** bei Gericht zu verzeichnen. Diese Pauschalgebühr ist zwar von ihrer Klientin zu bezahlen und stellt auch keine Gegenleistung für ihr Einschreiten dar, jedoch kann das Gericht ihnen schlussendlich nur zusprechen, was sie auch tatsächlich beantragen (§ 54 ZPO). Vergessen sie daher zB Barauslagen wie die Pauschalgebühr oder Ähnliches in die Honorarnote aufzunehmen, so kann das Gericht ihnen diese auch nicht zusprechen.

1.2.2. Stundensatzvereinbarung

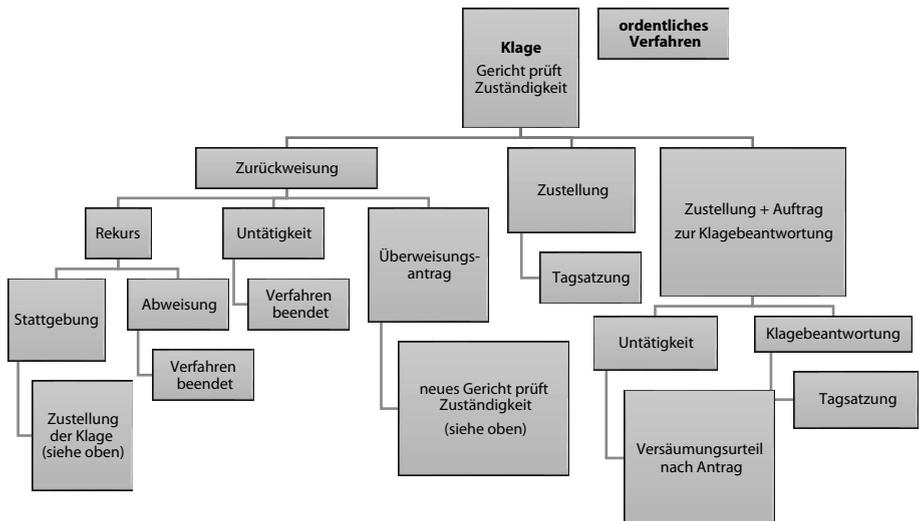
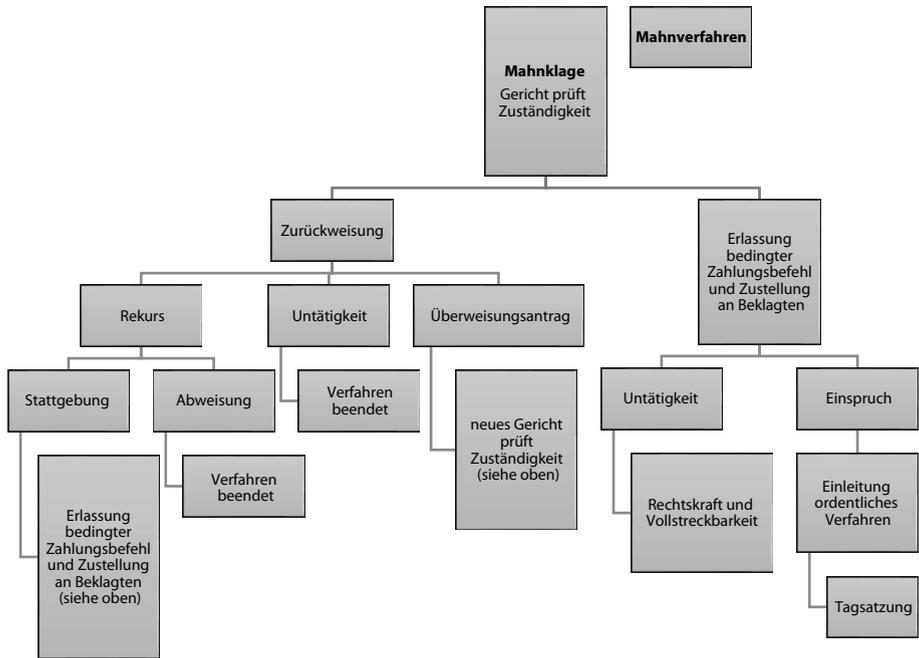
Eine mögliche Variante ist auch, mit Ihren Klienten nach tatsächlichem Zeitaufwand abzurechnen. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass die Taktung (also in welchem Rhythmus je angefangener Zeiteinheit abgerechnet wird), der Stundensatz an sich, sowie der Umstand, ob es sich hierbei um einen Brutto- oder Nettostundensatz handelt, geklärt ist. Außerdem sollten Sie darauf achten, zu vereinbaren, ob durch den Stundensatz Barauslagen mitumfasst sind oder nicht etc. Zusätzlich ist besonders darauf zu achten, dass eine genaue Erfassung der Zeiten im Akt erfolgt, weil Sie ansonsten einerseits erbrachte Leistungen nicht korrekt verzeichnen können und auch im Falle einer Honorarstreitigkeit nicht nachweisen können, dass Sie diese Zeiten tatsächlich erbracht haben.

1.2.3. Pauschalvereinbarung

Manche Kanzleien vereinbaren mit ihren Klienten auch Pauschalhonorare, so zB eine fixe Summe für die Vertretung im Verfahren I. Instanz. Aus meiner Sicht sind Pauschalvereinbarungen für eine von beiden Seiten immer ungünstig, weil sie entweder zu wenig erhalten, wenn der zeitliche Aufwand doch wesentlich

2 Allgemeine Honorar-Kriterien, kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (<http://www.rechtsanwaelte.at>) am 10.10.2005, 28.4.2008, 11.5.2009, 10.5.2011, 3.10.2012, 30.9.2013, 27.5.2014, 28.5.2015 und 15.5.2017.

2. Verfahrensablauf Zuständigkeit



2.1. Der Streitgegenstand

Der Streit- oder Prozessgegenstand ist nach hL zweigliedrig. Er setzt sich aus den Tatsachenbehauptungen (= Vorbringen) und dem Urteilsantrag, welcher vom Kläger vorzuformulieren ist, zusammen. Die Identität des Streitgegenstands mit jenem einer späteren Klage bedingt das Prozesshindernis der „anhängigen Rechtssache“.

Worüber das Gericht zu entscheiden hat, definiert also der Kläger vorab, das Gericht ist in der ZPO grundsätzlich nicht ermächtigt (oder verpflichtet), darüber hinaus die Wahrheit zu erforschen (Dispositionsmaxime).

2.2. Das bestimmte Begehren

Das Klagebegehren (Urteilsantrag) muss so bestimmt sein, dass es den Erfordernissen des § 7 EO entspricht.¹⁴

Ist der Urteilsantrag zu unpräzise, so kann das Gericht von sich aus präzisieren, darf aber nichts anderes und nicht mehr zusprechen, als ursprünglich begehrt wurde¹⁵ (§ 405 ZPO).

Im Einzelfall kann die Formulierung sehr anspruchsvoll sein, insbesondere wenn eine andere Leistung als ein Geldbetrag begehrt wird.

Die ZPO kennt im Wesentlichen drei unterschiedliche Begehrentypen:¹⁶

Leistung (iwS)	Feststellung	Gestaltung
Aktives Tun (Leistung ieS) oder Unterlassung	zwischen den Parteien verbindliche Festlegung	Rechte werden verändert, idR nicht exekutierbar

Je nachdem, welches Ziel durch den Prozess erreicht werden soll, kommen unterschiedliche Begehren in Betracht.

Das Leistungsbegehren soll den Gegner zu einem Tun (zB Herausgabe, Zahlung) oder einem Unterlassen (zB bestimmter Äußerungen oder Störungshandlungen) zwingen. Unterlassungsbegehren und deren Rechtfertigung ergeben sich öfters direkt aus dem materiellen Recht (etwa § 523 ABGB).

Beispiele

„Die beklagte Partei ist verpflichtet, dem Kläger € 20.000,00 samt 4 % Zinsen seit 30.6.2016 zu bezahlen.“

14 Etwa RIS-Justiz RS0119807, RS0111666 zum Räumungsbegehren, RS0011230 zum Einverleibungsbegehren wegen Liegenschafts Kauf.

15 Etwa RIS-Justiz RS0037563, RS0025717, RS0004270.

16 *Kodek* hingegen unterscheidet Leistungs-, Duldungs-, Unterlassungs-, Feststellungs-, Rechtsgestaltungs- und Anordnungs Klagen (*Kodek*, Zivilprozessrecht³ 214 ff).

„Die beklagte Partei ist schuldig, den Eingriff in das Eigentum des Klägers an der Liegenschaft EZ **** Grundbuch **** durch das Eindringen von Schafen, die auf deren Liegenschaft EZ **** Grundstück **** Grundbuch **** gehalten werden, zu unterlassen.“

Für das Feststellungsbegehren ist die Subsidiarität gegenüber dem Leistungsbegehren zu beachten. Die Leistung kann das Gericht einer bestimmten Höhe nach nur zusprechen, wenn es das Zurechtbestehen des Leistungsanspruchs an sich (implizit) feststellt. Das Leistungsurteil begreift also notwendigerweise eine Feststellung in sich. Nur wenn ein über die Leistung hinausgehendes rechtliches Interesse an der Feststellung besteht, ist dem Begehren stattzugeben (§ 228 ZPO).

Beispiel

Es wird festgestellt, dass die erstbeklagte Partei der klagenden Partei für die zukünftigen Vermögensschäden haftet, die der klagenden Partei aus der Verzögerung des Verfahrens zu AZ **** des Bezirksgerichts **** um insgesamt 41 Monate erwachsen.

Ein Leistungsbegehren und ein Feststellungsbegehren sind auch nebeneinander möglich. Ist zum Beispiel nur ein Teil der Forderung fällig, bestreitet der Gegner aber den gesamten Anspruch dem Grunde nach, kann nicht auf Zahlung des gesamten Betrags geklagt werden. Aufgrund der bestreitenden Behauptung des Gegners besteht aber ein rechtliches Interesse an der Feststellung, dass auch die nicht fälligen Teile zustehen. Typische Anwendungsfälle sind Körperverletzungen mit noch nicht absehbaren Spät- und/oder Dauerfolgen oder arbeitsrechtliche Ansprüche nach der „Abfertigung alt“.

Beispiele

1. Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger € 923,75 brutto samt 8,58% Zinsen p. a. seit 1.7.2017 aus € 554,25, sowie 8,58 % Zinsen p a seit 1.12.2017 aus € 369,50 zu bezahlen;
2. Es wird festgestellt, dass der Anspruch des Klägers auf Abfertigung mit dem über Punkt 1. des Klagebegehrens hinausgehenden Betrag von € 1.293,25 zu Recht besteht.
1. Die beklagte Partei ist schuldig, dem Kläger € 6.480,00 samt 4 % Zinsen seit 28.3.2017 zu bezahlen;
2. Es wird festgestellt, dass die beklagte Partei dem Kläger für alle über Punkt 1. des Klagebegehrens hinausgehenden zukünftigen Schäden aus dem Unfallereignis vom 28.3.2017 bis zur Höhe der Versicherungssumme aus dem Haftpflichtversicherungsvertrag für das Kfz mit dem behördlichen Kennzeichen **** haftet.

Praxistipp

Oftmals wird das Vorbringen hinsichtlich eines Feststellungsbegehrens bei Schadenersatzansprüchen mangels Verständnis unschlüssig erstattet – wenngleich in der Praxis die Gerichte recht großzügig darüber hinwegsehen. Voraussetzung für die Feststellung ist, dass entweder unsicher ist, ob der potenzielle Anspruch der Höhe nach tatsächlich entstehen wird oder objektiv die Bezifferung nicht möglich ist.¹⁷

¹⁷ RIS-Justiz RS0023115, RS0127761.

Beispiel

Das Gericht hat zu einem Beweisthema (das in blau bestellte Kfz wurde in rot geliefert) bereits Lichtbilder des betreffenden Kfz als Urkundenbeweis vorliegen. Zusätzlich wurde zu diesem Thema auch ein Zeuge angeboten, der bestätigen soll, dass bei Übergabe des Autos dieses bereits rot war. Wenn nunmehr der Prozessgegner keinen Gegenbeweis anbietet und das Gericht bereits aufgrund der Lichtbilder zur Überzeugung gelangt ist, dass das Kfz eben in rot und nicht in blau ausgeliefert wurde, so ist es nicht gezwungen, zur weiteren Überprüfung dieses Beweiswerts auch noch den Zeugen anzuhören.

ACHTUNG: Das Gericht darf jedoch nicht in vorgreifender Beweiswürdigung („da kommt eh nichts anderes dabei heraus“) einen Beweis nicht aufnehmen.

Führt also der Prozessgegner ebenfalls einen Zeugen zum Beweis dafür, dass im Zeitpunkt der Auslieferung das Kfz tatsächlich blau war, so darf das Gericht die Aufnahme dieses Beweises nicht mit der Begründung unterlassen, der Zeuge sei ohnedies ungläubwürdig oder könne die Überzeugung des Gerichts nicht mehr ändern. Dies würde einen Verfahrensmangel im Sinne des § 496 ZPO begründen.

Ein Beweis ist dann tauglich im Sinne einer zulässigen Verknüpfung von Beweisthema und Beweismittel, wenn eine gewisse Unmittelbarkeit vorliegt. Unmittelbarkeit in diesem Sinne bedeutet eine gewisse Nähe zu den historischen Begebenheiten.

Beispiel

Ein Beweisthema kann etwa durch eine Urkunde dokumentiert werden (zB die Willenseinigung durch einen Kaufvertrag), durch unmittelbare Sinneseindrücke zur Kenntnis genommen worden sein (zB ein Zeuge, der einen Schlag ins Gesicht des Klägers unmittelbar beobachtet hat), als auch durch andere Beweismittel nachgewiesen werden (zB der beklagte Dienstgeber hat die Kündigung mittels Instant-Messaging-Dienst übermittelt, der Kläger legt dazu sein Mobiltelefon in der Verhandlung zur Einsichtnahme vor).

Praxistipp

Immer wieder werden Sie damit konfrontiert sein, dass Ihr Klient bemüht ist, eine möglichst hohe Zahl an Beweisen für die Richtigkeit seiner Behauptungen anbieten zu wollen. Daran ist grundsätzlich nichts auszusetzen, frei nach dem Motto „doppelt hält besser“. Hierbei ist jedoch einerseits nach Möglichkeit auf die Qualität der Beweise zu achten („*iudex non calculat*“²⁹). Andererseits ist auch bereits im Zuge der Vorbereitungsphase zu hinterfragen, was allfällige Zeugen tatsächlich aussagen könnten.

Oftmals wird ein Klient behaupten, ein Zeuge könne bestätigen, dass es genau diese Vereinbarung mit dem Beklagten gegeben hätte. Fragt man hier jedoch genauer nach, ergibt sich oftmals, dass der Zeuge lediglich bestätigen kann, dass ihr Klient im Nachhinein von dieser Einigung erzählt hat. Diesfalls kann der Zeuge aus eigener Wahrnehmung also nur bestätigen, dass ihm der Kläger erzählt hat, es sei so gewesen. Als Beweismittel dafür, dass die Vereinbarung tatsächlich so geschlossen war – dies wäre nur möglich, wäre er bei dem Gespräch zwischen Kläger und Beklagten persönlich anwesend gewesen – kann er jedoch gerade nicht liefern.

29 Dieser Grundsatz, wonach ein Richter nicht rechnet, besagt entgegen der landläufigen Meinung nicht, dass Berechnungen seitens des Gerichtes nicht überprüft würden. Dieser Grundsatz leitet sich daher ab, dass nicht zwingend diejenige Partei, die mehr Zeugen als die Gegenseite aufbieten kann, den Prozess gewinnt. Entscheidend ist nämlich nicht die zusammengerechnete Anzahl der Beweise, sondern die Überzeugungskraft der Beweismittel.

2. Verfahrensablauf Zuständigkeit

Freilich ist die Erzählung des Klägers an den Zeugen möglicherweise ein Indiz, aber eben kein tauglicher Zeugenbeweis. Dies wäre der klassische Fall eines „Kontrollbeweises“, wobei es hier dem Gericht de facto freisteht, diesen Beweis aufzunehmen oder eben nicht.

Beim Urkundenbeweis sollten Sie unbedingt den Grundsatz beachten, keine Urkunden vorzulegen, die sie nicht verstehen, die Sie nicht (zur Gänze) gelesen haben oder die Ihnen möglicherweise mehr schaden als nützen. Sie sind nicht gehalten jedenfalls eine Urkunde vorzulegen. Sie sind aber sehr wohl gezwungen, im Falle einer Urkundenvorlage die Urkunde vollständig vorzulegen, also nicht nur jene Auszüge, die dem Standpunkt Ihres Klienten hilfreich sind. Maßgebliche Stellen sind hierbei zu bezeichnen, dies gilt umso mehr, je umfangreicher die Urkunde ist (§ 297 ZPO).

Beispiel

Wenn Sie ein Diagnoseblatt der AUVA zum Beweis einer eingetretenen Verletzung vorlegen, in der sich lediglich eine einzige Verletzung findet, so wird eine ausführliche Kennzeichnung der maßgebenden Stellen wohl nicht erforderlich sein.

Legen Sie jedoch zum Beweis dafür, dass eine Gewährleistungszusage im Rahmen eines Unternehmenskaufvertrages abgegeben wurde, einen 90-seitigen Kaufvertrag vor, so wird es geboten sein im Beweisantrag selbst bereits auf die maßgeblichen Stellen hinzuweisen, als auch diese Stellen in der Urkunde selbst zu markieren.

Beim Sachverständigenbeweis ist zu bedenken, dass der Sachverständige – sowie im Grunde auch alle übrigen Beweismittel – nur zum Nachweis von **Tatsachen**-behauptungen dient. Es ist nicht Aufgabe des Sachverständigen – sondern jene des Gerichts – die rechtliche Beurteilung vorzunehmen. Demnach kann ein Sachverständiger nicht zum Beweis dafür geführt werden, dass jemanden ein Verschulden trifft. Vielmehr sind konkrete Tatsachen vorzubringen (Beweisthema), die die rechtliche Beurteilung eines Verschuldens ermöglichen. Das Vorliegen dieser Tatsachen – sofern hierfür Fachkenntnisse notwendig sind – erfolgt mit Hilfe des Sachverständigen (Beweismittel).

Beispiel

Wenn Sie in der Klage vorbringen, dass dem Beklagten das Alleinverschulden am zu Stande gekommenen Verkehrsunfall trifft und hierfür einen Sachverständigen beantragen, so liegt kein substantiiertes Vorbringen im Sinne einer vollständigen Angabe der Tatsachen (§ 226 ZPO) vor. Mangels Vorbringens gibt es demnach auch nichts unter Beweis zu stellen, womit der Antrag auf Beiziehung eines Sachverständigen zurückzuweisen wäre.

Bringen Sie allerdings vor, dass den Beklagten die Alleinschuld deshalb trifft, weil er es verabsäumt hat, einen ausreichenden Tiefenabstand zum Kfz des Klägers einzuhalten und bieten Sie zum Beweis hierfür einen Sachverständigen an (der unter Zugrundelegung der Geschwindigkeiten, Abstände sowie Schilderungen der Unfallbeteiligten den Unfall mathematisch rekonstruieren kann), so liegt ein zulässiger Beweisantrag vor.

Meistens ist das Beweismittel erster Wahl – obwohl oftmals das am wenigsten taugliche – die Einvernahme der Partei (PV).

Der Beweiswert ist in der Regel deshalb überschaubar, weil es ja gerade um den eigenen Anspruch der Partei geht, über den das Gericht erkennen soll. Das hier möglicherweise bis zum Rande der Wahrheit Tatsachen „geschönt“ werden, liegt demnach auf der Hand. Je objektiver – also **entfernter von der subjektiven Interessenslage der Partei** – ein Beweismittel ist, desto mehr sollten Sie diesem den **Vorzug** einräumen. Dennoch bleibt die PV in aller Regel unverzichtbar, da insbesondere subjektive Vorgänge und der Rahmen, in welchen die übrigen Beweismittel einzubetten sind, nur durch die PV geliefert werden kann.

Die eigene Partei kann nicht nur durch das Gericht und Sie selbst, sondern auch durch den Prozessgegner vernommen werden. Hierfür wird üblicherweise vom Gegenvertreter Gebrauch gemacht.

Allfällige „Stolperfallen“ bzw Unklarheiten, die zu Lasten ihres Klienten gehen könnten, sollten Sie daher bereits in der Vorbereitungsphase ausführlich erörtern und im Prozess selbst initiativ aufgreifen.

Sie dürfen Ihren Mandanten NIEMALS in einem Zivilprozess zur Aussage der Unwahrheit anleiten!

Es ist aber unabdingbar zu wissen, was Ihr Klient aussagt, wenn er unter Druck gesetzt wird oder mit offenkundigen Widersprüchen konfrontiert ist. Zu diesem Zweck bietet es sich daher an, in der Vorbereitungsphase unbedingt Ihren eigenen Klienten etwas „in die Mangel“ zu nehmen. Hierbei sollten Sie darauf achten, dies Ihrem Klienten vorher zu verstehen zu geben, damit er sich nicht angegriffen fühlt.

Besonderer Bedeutung sollte auch der gemeinsamen Besprechung von Urkunden beigemessen werden. Gerade bei Verträgen, die von rechtsunkundigen Personen verfasst werden, gibt es oftmals zahlreiche Unklarheiten, die einen weiten Interpretationsspielraum und auch eine entsprechend breite Angriffsfläche für den Prozessgegner bieten.

Während die Parteien selbst in aller Regel keinen Anspruch auf Kostenersatz haben, gilt dies nicht für Zeugen oder Sachverständige. Die Pflicht zum Erlag eines Kostenvorschusses trifft jene Partei, welche auch die Beweislast trifft. Allenfalls wird der Kostenvorschuss zwischen den Prozessparteien geteilt (§§ 332, 365 ZPO).

2.6. Die Bewertung des Streitgegenstands

Sofern Sie ein Begehren erheben, mit welchem Sie keinen Geldbetrag ansprechen, müssen Sie diesen im Vorbringen bewerten (§ 41 JN). Die bloße Nennung am Rubrum der Klage genügt nicht und kann zur Zurückweisung der Klage führen, ohne dass zuvor ein Verbesserungsverfahren eingeleitet wird.